



Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Im Jahr 2015 wurde als Resultat eines Dialogs zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche zu Kirchenasylfällen eine Vereinbarung getroffen, dass in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten eine zwischen den zentralen Ansprechpersonen beider Seiten gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet. Das Bundesamt erklärte sich bereit, anhand eines von den zentralen Ansprechpersonen der Kirchen vorgelegten aussagekräftigen und so früh wie möglich vor dem Ende der Überstellungsfrist eingereichten Dossiers eine erneute Überprüfung der Fälle vorzunehmen. Das Dossier sollte dabei möglichst schon vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und damit zu dessen Vermeidung eingereicht werden. Die direkte und ungesteuerte Eingabe von Einzelfällen an das Bundesamt durch einzelne Kirchengemeinden sollte vermieden werden. Dabei herrschte Einvernehmen dazu, dass das Kirchenasyl nicht der systematischen Kritik am Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (vormals Dublinverfahren) dienen dürfe. Daher kann allein eine anstehende Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat keine Gewährung von Kirchenasyl begründen, vielmehr muss eine darüberhinausgehende unzumutbare Härte im Einzelfall dargelegt werden (Kirchenasyl nur als Ultima Ratio). Auch stellt das Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut dar, sondern wird als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition respektiert. Ein unverhältnismäßiger Gebrauch gefährde diese Tradition.

Ein Kirchenasylverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Ein Härtefalldossier ist so früh wie möglich einzureichen. Am besten geschieht dies bereits, um den Eintritt in ein Kirchenasyl zu vermeiden. In jedem Fall muss das Bundesamt noch ausreichend Zeit vor dem Ende der regulären sechsmonatigen Überstellungsfrist haben, um das Dossier inhaltlich prüfen zu können.
2. Nimmt eine Kirchengemeinde abgelehnte Asylbewerbende in das Kirchenasyl auf, sendet sie am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl eine Meldung per Mail an das Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de).
3. Es wird eine benannte Kirchenvertretung beteiligt, die bereits in der Meldung genannt ist.
4. Nach der Kirchenasylmeldung geht innerhalb eines Monats ein aussagekräftiges, vollständiges Dossier beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) ein. Dabei ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen.

Bei der Bewertung, ob es sich um einen besonderen individuellen Härtefall handelt, kommt es nicht darauf an, welche Verfolgungsgründe die abgelehnten Asylbewerbenden für ihre Flucht angeben. Dies wird erst im zuständigen Mitgliedstaat geprüft. Ebenso wenig spielen die Umstände während der Flucht eine entscheidungserhebliche Rolle. Vielmehr geht es darum darzulegen, warum es für die betroffene Person individuell unzumutbar sein soll, ihr Asylverfahren in dem zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Allein die Tatsache, dass der Asylantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, ist kein ausreichender Grund dafür, Kirchenasyl in Deutschland zu gewähren, sofern keine begründeten Zweifel an der rechtsstaatlichen Vorgehensweise des zuständigen Mitgliedstaats bestehen. Dies würde ansonsten Systemkritik am Zuständigkeitsbestimmungsverfahren insgesamt bedeuten.

5. Das Bundesamt prüft, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt. Wird eine solche Härte festgestellt, wird das Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Der Antrag wird im nationalen Verfahren geprüft und entschieden. Die Kirchenvertretung wird entsprechend informiert. Wird keine besondere Härte festgestellt, wird das Ergebnis der Dossierprüfung der Kirchengemeinde und der Kirchenvertretung mitgeteilt. Die abgelehnten Asylbewerbenden verlassen innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung das Kirchenasyl. Das Bundesamt ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob und wann das Kirchenasyl verlassen wurde.

Die Durchführung eines Kirchenasylverfahrens hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Überstellungsfrist.

In folgenden Fallkonstellationen wird durch das Bundesamt keine Härtefallprüfung durchgeführt:

1. Die Meldung über das Kirchenasyl erfolgt so kurzfristig vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist, dass eine inhaltliche Überprüfung durch das Bundesamt nicht mehr gewährleistet ist. Geht bis zwei Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist kein Dossier ein, ist das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung beendet.
2. Es wird keine benannte Kirchenvertretung beteiligt. Der Kirchengemeinde wird mitgeteilt, dass innerhalb von maximal einem Monat, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist ein begründetes vollständiges Härtefalldossier über die zuständige Kirchenvertretung beim Bundesamt einzureichen ist. Erfolgt dies nicht, ist das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung beendet.
3. Es geht innerhalb eines Monats nach Kirchenasylmeldung kein aussagekräftiges, vollständiges Härtefalldossier ein. Die Kirchengemeinde wird darüber informiert, dass das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung abgeschlossen ist.

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre erfolgt durch das Bundesamt in folgenden Fallkonstellationen:

1. Wenn eine Ausländerbehörde die abgelehnten Asylbewerbenden als „unbekannt verzogen“ meldet, bevor die Kirchenasylmeldung beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) eingeht.
2. Wenn die Kirchenvertretung bzw. die Kirchengemeinde ein Kirchenasyl meldet, ohne den neuen, konkreten Aufenthaltsort der Antragstellenden mitzuteilen.
3. Wenn die betroffene Person die persönliche Meldung bei der zuständigen Behörde unterlässt, nachdem dies von dieser Behörde verlangt wurde (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 i. V. m. Art. 2 Nr. 17 c) AMMVO). Die Ladung durch die Behörden zur persönlichen Meldung darf erst erfolgen, nachdem das Kirchenasylverfahren für beendet erklärt wurde.